

RICHTLINIE 2006/47/EG DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2006****zur Festlegung besonderer Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* in Getreidesaatgut****(kodifizierte Fassung)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

staatliches Recht der in Anhang I Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten erteilen auf Antrag das in Artikel 11 der Richtlinie 66/402/EWG vorgesehene amtliche Zeugnis, wenn

- (1) Die Richtlinie 74/268/EWG der Kommission vom 2. Mai 1974 zur Festlegung besonderer Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* in Futterpflanzensaatgut und in Getreidesaatgut ⁽²⁾ ist in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.
- (2) Die Richtlinie 66/402/EWG hat Toleranzen für das Vorhandensein von *Avena fatua* in Saatgut von Getreide festgelegt.
- (3) Diese Toleranzen erscheinen für bestimmte Bedürfnisse zu hoch. Aus diesem Grund sieht die Richtlinie 66/402/EWG eine zusätzliche Kennzeichnung für Saatgut vor, das besonderen Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* entspricht.
- (4) Die in diesem Zusammenhang festgelegten besonderen Voraussetzungen erscheinen geeignet, sowohl diesen bestimmten Bedürfnissen zu genügen als auch den Möglichkeiten der Saatguterzeugung und der Saatgutprüfung Rechnung zu tragen.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen.
- (6) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in inner-

- a) der Bestand bei der amtlichen Feldbesichtigung gemäß Anhang I der genannten Richtlinie frei von *Avena fatua* ist und wenn eine nach den Bestimmungen von Artikel 7 der genannten Richtlinie gezogene Probe von mindestens 1 kg nach amtlicher Prüfung frei von *Avena fatua* ist, oder
- b) eine nach den Bestimmungen von Artikel 7 der genannten Richtlinie gezogene Probe von mindestens 3 kg nach amtlicher Prüfung frei von *Avena fatua* ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das amtliche Zeugnis nur in einem der beiden in Artikel 1 genannten Fälle erteilt wird.

Artikel 3

Die Richtlinie 74/268/EWG, in der Fassung der in Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

*Artikel 4*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.5.1974, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/511/EG (ABl. L 157 vom 15.6.1978, S. 34).⁽³⁾ Siehe Anhang I Teil A.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 2006

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie mit ihrer Änderung

(gemäß Artikel 3)

Richtlinie 74/268/EWG der Kommission (ABl. L 141 vom 24.5.1974, S. 19)

Richtlinie 78/511/EWG der Kommission (ABl. L 157 vom 15.6.1978, S. 34)

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht

(gemäß Artikel 3)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
74/268/EWG	1. Juli 1974
78/511/EWG	1. Juli 1980

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 74/268/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 2 einleitende Worte	Artikel 1 einleitende Worte
Artikel 2 erster Gedankenstrich	Artikel 1 Buchstabe a
Artikel 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 1 Buchstabe b
Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4	—
—	Artikel 3
—	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
—	Anhänge I und II